

Stadt Hildburghausen

Der Bürgermeister



HILDBURGHAUSEN
DER KLEINE KLASSIKER

Stadt Hildburghausen - Clara-Zetkin-Str. 3 - 98646 Hildburghausen

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen
Regionale Planungsstelle beim Thüringer
Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Verwaltungsgebäude: Clara-Zetkin-Str. 3
Parkplätze vor dem Haus
Telefon: 0 36 85 / 77 41 30
Telefax 0 36 85 / 77 41 32
e-Mail: buergermeister@hildburghausen.de
Internet: http://www.hildburghausen.de
Ansprechpartner: Hammerschmidt, Patrick
Datum: 09.06.2026

Per E-Mail an: regionalplanung2026-suedwest@tlvwa.thueringen.de

Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans – Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie „W27 Häselriether Forst“

Hier: Einwendung wegen unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte (Rotmilan, Schwarzstorch, Ziegenmelker) und langjähriger Reviernachweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Stellung zum geplanten **Vorranggebiet W27 Häselriether Forst**.

Ich fordere Sie auf, die Planungen für dieses Gebiet grundlegend zu überarbeiten und das Areal **W27** aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte vollständig aus der Vorrangzonen-Kulisse zu streichen.

Die Ausweisung verstößt in eklatanter Weise gegen die nationalen und europäischen Vorgaben des Artenschutzes (§ 44 ff. BNatSchG sowie die EU-Vogelschutzrichtlinie). Dies begründe ich durch meine langjährigen, fachlich fundierten Ortsbeobachtungen wie folgt:

1. Rotmilan: Lage im Dichtezentrum & essentielle Nahrungsfläche

- Der Häselriether Forst und die angrenzenden Naturräume stellen ein nachgewiesenes **Dichtezentrum für den Rotmilan** (*Milvus milvus*) dar.
- Unser Stadtförster Herr Bernd Hoffmann beobachtet und dokumentiert das Flug- und Jagdverhalten der Art hier seit **rund 20 Jahren**. Insbesondere auf den **südlich vorgelagerten Wiesenflächen** lässt sich im Zuge der zweimal jährlichen Wiesenmahd eine immense Kumulation und eine **Populationsdichte von 10 bis zu 15 Rotmilanen gleichzeitig** nachweisen.

- Diese Freiflächen sind eine existenzsichernde Hauptnahrungsfläche. Der Bau von Windenergieanlagen (WEA) im angrenzenden Waldgebiet würde die Flugkorridore abschneiden und das Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) drastisch und unzulässig erhöhen.

2. Schwarzstorch: Verletzung des gesetzlichen Mindestabstands im Dambachstal

Unser Stadtförster Herr Bernd Hoffmann beobachtet den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) seit **ca. 10 Jahren im Dambachstal**, wo die Art dauerhaft brütend anwesend ist.

- Nach der bundeseinheitlichen Regelung des **§ 45b Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Anlage 1** gilt für den Schwarzstorch ein strikter, funktionaler **Mindestabstand von 1.500 Metern** um den Brutplatz.
- Das geplante Vorranggebiet W27 verletzt diese artspezifischen Abstandskriterien zum Dambachstal gravierend. Aufgrund der extremen Störungsempfindlichkeit der Art führt die geplante Verbauung des Waldes zu einer dauerhaften Vertreibung und somit zu einem Verstoß gegen das unionsrechtliche Störungsverbot.

3. Ziegenmelker: Habitatausweitung in das überplante Vorranggebiet W27

- Den **Ziegenmelker** (*Caprimulgus europaeus*) beobachtet und dokumentiert unser Stadtförster in dieser Region seit **ca. 30 Jahren**.
- Ursprünglich war die Population auf das nahegelegene **FFH-Gebiet am alten Schießplatz** konzentriert. Durch die naturräumliche Veränderung des Waldes (u.a. Entstehung von Offenflächen/Lichtungen) hat sich die Art aktiv weiter ausgebreitet und besiedelt nunmehr nachweislich auch die Flächen des jetzt überplanten **Windvorranggebietes W27**.
- Die Anwesenheit der streng geschützten, nachtaktiven Art lässt sich in den Abend- und Nachtstunden zweifelsfrei durch das artspezifische Schnarren und das typische Flügelklatschen (Schlagverhalten) im Gebiet verifizieren.
- Da der Ziegenmelker als geschickter Insektenjäger die Baumkronenbereiche und Lichtungen im Tiefflug nutzt, ist er im direkten Gefahrenbereich der Rotoren extrem kollisionsgefährdet. Der Schutzstatus als Anhang-I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie verbietet eine Zerstörung dieser neu besiedelten Habitate.

Ergänzender Zusatz zu Punkt 3 (Ziegenmelker und funktionaler Zusammenhang mit dem angrenzenden FFH-Gebiet):

Das geplante Windvorranggebiet W27 steht in einem **direkten funktionalen und ökologischen Zusammenhang** mit dem nahegelegenen **FFH-Gebiet („Alter Schießplatz“)**. Der dortige Truppenübungsplatz/Schießplatz stellte historisch den geschützten Kernlebensraum (Quellpopulation) für den Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) dar.

Durch die natürlichen Sukzessionsprozesse und Waldstrukturveränderungen (wie Lichtungen und Freiflächen) im Hesselrieder Forst hat eine nachweisbare Habitatausweitung stattgefunden. Das überplante Vorranggebiet W27 fungiert heute als **unverzichtbares Trittsteinbiotop und erweitertes Nahrungshabitat** für die Population aus dem FFH-Gebiet.

Gemäß **Art. 6 Abs. 3 der EU-FFH-Richtlinie** i.V.m. der nationalen Rechtsprechung dürfen Vorranggebiete für Windenergie nicht ausgewiesen werden, wenn durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des angrenzenden Schutzgebietes zu befürchten sind. Da der Ziegenmelker als wertbestimmende Vogelart des FFH-Umfeldes den Häselriether Forst intensiv zur nächtlichen Jagd nutzt, würde die Errichtung von WEA in der Einflugschneise und im erweiterten Habitat zu signifikanten Stör- und Kollisionswirkungen führen.

Ich fordere daher, vor einer etwaigen Ausweisung zwingend eine **vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** auf Planungsebene durchzuführen. Da eine erhebliche Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen der geschützten Population nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Gebiet W27 aus der Vorrangkulisse zu streichen.

Fazit und Antrag:

Das geplante Vorranggebiet W27 Häselriether Forst weist eine derart sensible und dichte Belegung mit kollisions- und störungsempfindlichen Vogelarten auf, dass ein rechtssicherer Bau von WEA hier ausgeschlossen ist. Die gesetzlichen Mindestabstände zum Schwarzstorch werden nicht eingehalten, essentielle Jagdreviere des Rotmilans werden verbaut und neu erschlossene Habitats des Ziegenmelkers werden zerstört. Ich beantrage daher, das **Vorranggebiet W27 Häselriether Forst** vollständig aus der Planung zu streichen.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, diese im Rahmen einer fundierten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und im Klageweg durch anerkannte Naturschutzverbände überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Hammerschmidt
Bürgermeister